

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 29.06.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Steuerermäßigung ist vielfach möglich

Vorteile für haushaltsnahe Dienst- und Handwerksleistungen /
Musterbescheinigung der Finanzämter

Wenn sich aus der Jahresabrechnung des Vermieters oder des Verwalters die entsprechenden Kosten nicht ergeben, sollte man den Vermieter oder Verwalter bitten, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Finanzverwaltung hat hier eine Musterbescheinigung veröffentlicht. Mit einer solchen Bescheinigung kann man dann sicher sein, dass es bei ordnungsgemäßem Ausfüllen keine Schwierigkeiten mit dem Finanzamt gibt.

Zu den begünstigten Aufwendungen für die Steuerermäßigung für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen, zählen unter anderem Hof-, Gehweg- und Straßenreinigung, Gartenpflege, Hausmeisterkosten, Fenster- und Gebäudereinigung, Schornsteinfeger, Heizungs- und Aufzugswartung. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es die Steuervergünstigung jeweils nur für Arbeits- und Fahrtkosten gibt und nicht für Materialkosten.

Materialkosten scheiden aus

Bei Wohnungseigentümern sind steuerbegünstigt zusätzlich Handwerkerleistungen. Werden z. B. hier die Fenster erneuert mit einem Kostenaufwand von 6.000,00 € und ergibt sich aus der Rechnung, dass 2/3 der Kosten auf das Material entfallen und 1/3 auf Fahrt- und Einbaukosten, so sind begünstigt nur 2.000,00 €

Nachteil der Musterbescheinigung ist natürlich, dass der Vermieter und Verwalter in der Musterbescheinigung schon darüber entscheiden, was jetzt im Einzelnen eine begünstigte Leistung ist. Dabei können die Finanzämter im Zweifelsfall weitere Unterlagen und Zahlungsnachweise verlangen. Jedenfalls fährt man schlecht, wenn der Vermieter oder Verwalter einige Positionen nicht mit aufführt, weil er der Meinung ist, dass es sich nicht um begünstigte Aufwendungen handelt, welche aber tatsächlich doch die Voraussetzungen erfüllen. Bis zum 31.05. des Folgejahres wird es oft schwierig sein, über die entsprechenden Abrechnungen in allen Einzelfällen schon zu verfügen. Hier kann es zweckmäßig sein, beim Finanzamt eine Fristverlängerung zu beantragen für die Abgabe der Steuererklärungen mit der Begründung, dass die Nachweise für die haushaltsnahen Dienstleistungen noch nicht vorliegen würden.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Auch vorläufiger Steuerbescheid möglich

Will man aber in jedem Fall möglichst früh einen Steuerbescheid haben, so kann es sich anbieten, das Finanzamt zu bitten, die Veranlagung vorläufig durchzuführen wegen der noch nicht vorliegenden Nachweise für diese haushaltsnahen Dienstleistungen. Wenn dann die entsprechende Abrechnung nach Ergehen des Steuerbescheides vorliegt, kann diese nachgereicht werden und es erfolgt vom Finanzamt eine Berichtigung des Steuerbescheides.

Der Bundesfinanzminister hat in einem ausführlichen Schreiben dargelegt, wie Detailfragen bei diesen Steuervergünstigungen in der Praxis zu lösen sind. Dabei hat jetzt die Bundesvereinigung der Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft das Finanzministerium aufgefordert, dass grundsätzlich praxisingerechtere Lösungen gefunden werden sollen. Dabei wird gewünscht, dass z. B. die begünstigten Aufwendungen in Einzelfällen pauschal ermittelt werden können, so z. B. bei Gartenarbeiten mit 80 % der gesamten Aufwendungen etc. Es bleibt abzuwarten, ob es diesbezüglich künftig zu Erleichterungen kommen wird.

Stand Juni/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner